

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Friedemann Kalmbach (GfK) Stadtrat Reinhold Yabo (GfK) vom: 13.01.2015 eingegangen: 13.01.2015	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	10. Plenarsitzung Gemeinderat 24.03.2015 2015/0043 22 öffentlich Dez. 3
Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO)		

1.1. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Stadt durch die LHeimBauVO?

Die seit 1. September 2009 gültige Landesheimbauverordnung stellt die Anforderungen an Pflegeheime:

- 100 % Einzelzimmerquote mit 16 m² Zimmergröße,
- pro ein oder zwei Einzelzimmer Zuordnung einer Nasszelle,
- Wohngruppenkonzept mit maximal 15 Personen,
- geeignete Außenanlagen.

Diese Anforderungen gelten für neu geplante bzw. generalsanierte Häuser. Bestehenden Häusern wird eine zehnjährige Übergangsfrist bis 2019 bzw. neueren Häusern eine Übergangsfrist ab Neubau bzw. Generalsanierung bis zu 25 Jahren auf Antrag eingeräumt.

1.2. Welche Pflegeheime in Karlsruhe werden diesen Maßnahmen schon gerecht? Wie sieht es speziell bei den städtischen Pflegeheimen aus?

In Karlsruhe bestehen derzeit 45 Pflegeheime mit 3.371 Pflegeplätzen, davon sind 1.766 Plätze (51,2 %) in Einzelzimmern untergebracht. 7 Häuser mit 403 Plätzen haben die Anforderungen mit 100 % Einzelzimmerquote bereits voll umgesetzt.

Die Pflegeheime der Heimstiftung Karlsruhe sind wie folgt ausgestattet:

- Seniorenzentrum am Klosterweg: 113 Plätze insgesamt, davon 57 Einzelzimmer, 50,4 % EZ-Quote,
- Seniorenzentrum Parkschlössle: 149 Plätze insgesamt, 113 Einzelzimmer, 89,3 % EZ-Quote, 2009 generalsaniert,
- Seniorenresidenz am Wetterbach: 30 Plätze insgesamt, 14 Einzelzimmer, 46,7 % EZ-Quote.

Die Pflegeheime der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung:

- Seniorenzentrum Kirchfeld: 67 Plätze insgesamt, davon 67 Einzelzimmer, 100 % EZ-Quote,
- Seniorenzentrum Neureut: 17 Plätze insgesamt, davon 11 Einzelzimmer, 64,7 % EZ-Quote,
- Markgrafen-Stift: 24 Plätze insgesamt, davon 14 Einzelzimmer, 58 % EZ-Quote.

**2.1. Wie viele Pflegeplätze entfallen durch diese Maßnahmen und wie gedenkt die Stadt, die weggefallenen Plätze aufzufangen?
Wie ist die Situation bei den Heimen der freien Träger?**

Es liegen keine aktuellen, umfassenden Angaben zu den Vorhaben aller Heimträger im Blick auf die Umsetzung der Landesheimbauverordnung vor. Einige Träger realisieren aktuell bereits die Anforderungen durch den Bau von Ersatzbauten.

Es ist auch nicht bekannt, welche Häuser die Übergangsfrist von bis zu 25 Jahren beantragen werden. Es liegen nur die ersten Angaben der städtischen Stiftungen vor.

Die Verordnung lässt auch Ausnahmegenehmigungen zu im Sinne einer Befreiung mit zeitlicher Befristung. Die Beurteilungskriterien für diese vom Sozialministerium zu entscheidenden Befreiungen liegen erst seit dem 06. März 2015 in Form von Ermessenslenkenden Richtlinien vor. Derzeit sind keine Angaben über die wegfallenden Plätze möglich.

Die Stadt Karlsruhe hat keine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer bestimmten festgelegten Zahl von Pflegeheimplätzen. Der Bedarf soll sich über den Marktmechanismus auswirken.

3.1. Sind die entstehenden Mehrkosten in der kommunalen Finanzplanung berücksichtigt und um welche Beträge handelt es sich korrekt?

Aus der Umsetzung der Regelungen ergeben sich betriebsnotwendige Investitionskosten, die über die Heimentgelte refinanziert werden können. In welcher Höhe sich diese Steigerungen auf die Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege im Rahmen SGB XII auswirken werden, kann nicht beziffert werden. Derzeit beziehen rund 30 % der Heimbewohnerschaft gezielt stationäre Hilfe zur Pflege nach SGB XII.

3.2. Gedenkt die Stadt, eine Refinanzierung durch eine Erhöhung der Heimentgelte zu erzielen?

Eine Refinanzierung durch Erhöhung der Heimentgelte ist auch für Baumaßnahmen der Heimstiftung Karlsruhe und der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung erforderlich. Die städtischen Stiftungen sind als eigenständige wirtschaftliche Einheiten zu beurteilen. Sie sind den Regelungen des SGB XI und des Pflegemarktes unterworfen.

4.1. Wurde von Seiten der Stadt ein Antrag auf Befreiung von der Verordnung gestellt?

Von der Heimstiftung Karlsruhe wird für die Einrichtung für wohnungslose Männer mit Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufen sowie für die Wohngruppe für psychisch kranke Menschen in der Thomas-Mann-Straße ein Antrag auf Befreiung gestellt mit der Begründung eines speziell auf diese Zielgruppe abgestimmten Betreuungskonzeptes. Eine positive Entscheidung für eine Ausnahmeregelung wurde seitens des Sozialministeriums in Aussicht gestellt. Für das Seniorenzentrum Parkschlössle sowie die Seniorenresidenz am Wetterbach wird ein Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist auf 25 Jahre gestellt.

Von der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung werden die Regelungen für die Ausnahmemöglichkeiten für das Senioren-Zentrum Neureut und das Markgrafen-Stift abgewartet.

4.2. Wie geht die Stadt mit der Unsicherheit um, dass Genehmigungen für die Anträge auf Befreiung erst ausgestellt werden sollen, wenn diese Maßnahmen schon umgesetzt sein sollen (2019)?

Wie unter Ziffer 2.1 erläutert, liegen die ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung erst seit wenigen Tagen vor. Eine entsprechende Einarbeitung erfolgt derzeit. Welche konkreten Schritte danach erforderlich werden, kann aktuell noch nicht abschließend festgestellt werden.